# Statuten Joggerträff Tri Version 7 08.03.2023

| | |
|---|---|
| **I. Stellung des Vereins** | **Rechtsnatur**<br>Art. 1 Der „Joggerträff Tri“ in Kurzform „JTRI“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.<br><br>**Gründung**<br>Art. 2 Der Joggerträff Tri wurde am 30. November 2006 in Pfäffikon SZ gegründet.<br><br>**Zweck**<br>Art. 3 Der Joggerträff Tri will die Ausübung und Verbreitung des Triathlon-, Duathlon- und Aquathlonsports und seiner Einzeldisziplinen fördern. Dazu gehören weitere polysportive Aktivitäten wie Wintertriathlon, X-Terra, Gigathlon etc. Er unterstützt die Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen im In- und Ausland, führt Kurse und Trainings durch und fördert den Nachwuchs. Er organisiert Anlässe um die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.<br><br>**Sitz**<br>Art. 4 Der Verein hat seinen Sitz in Pfäffikon SZ (Gemeinde Freienbach). |
| **II. Mitgliedschaft** | **Arten**<br>Art. 5 Der Verein kennt Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Gönner. Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. Mitglieder teilen sich in die Kategorien Regulär, Ehre, Junioren und Jugend auf. Ehemalige oder abtretende Präsidenten können zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Verein führt eine Mitgliederliste.<br><br>Art. 5.1 Die Aktiv- und Passivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können vom Vorstand jederzeit Aufschluss über Vereinsgeschäfte sowie das Vereinsvermögen verlangen.<br><br>Art. 5.2 Die Gönner haben lediglich Auskunftsrecht. Sie nehmen an der GV teil, sind aber nicht stimmberechtigt.<br><br>Art. 5.3 Das Juniorenalter wird jährlich den Verbandsrichtlinien angepasst.<br><br>Art. 5.4 Die Aktivmitglieder verpflichten sich unter dem Vereinsnamen zu starten, ansonsten erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen über Abweichungen von diesem Artikel befinden.<br><br>Art. 5.5 Ehren-, Junioren-, Jugend- und Vorstandsmitglieder schulden keinen Jahresbeitrag.<br><br>**Ethik**<br>Art. 5.6. Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der JTRI anerkennt und erfüllt die aktuelle Swiss Olympic (cool and clean) «Ethik-Charta» und «Sport rauchfrei» des Schweizer Sports (siehe Anhang).<br><br>Art. 5.7 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der JTRI und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.<br><br>Art. 5.8 Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig.<br><br>**Persönlichkeitsschutz**<br>Art. 5.9 Wer an einer Vereins-Veranstaltung teilnimmt, erteilt stillschweigend seine Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos. Wer sich dadurch in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt teilt dies bei Anlassbeginn dem verantwortlichen Leiter mit. Seine Rechte werden geschützt und auf eine Veröffentlichung wird verzichtet.<br><br>**Erwerb**<br>Art. 6 Der Vorstand beschliesst die Aufnahme eines Mitglieds aufgrund eines schriftlichen |

| | |
|---|---|
| | Aufnahmegesuches. Im Falle einer Ablehnung ist eine Wiedererwägung an der nächsten GV möglich. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.<br><br>**Verlust**<br>Art. 7 Der Austritt mittels schriftlicher Erklärung ist nur auf die nächste GV hin möglich. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aufgrund grob unsportlichen bzw. vereinsschädigenden Verhaltens, nachgewiesenen Dopings oder wegen Nichtbezahlung von Beiträgen ausgesprochen werden.<br><br>**Finanzen**<br>Art. 8 Der Mitgliederbeitrag wird von der GV jeweils für ein Jahr festgelegt. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein können keine finanziellen Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden. |
| **III. Organisation** | **Vereinsjahr**<br>Art. 10 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.<br><br>**Organe**<br>Art. 11 Der Verein besitzt drei Organe:<br><br>• die Generalversammlung (GV)<br>• den Vorstand<br>• die Kontrollstelle<br><br>**Die GV**<br>Art. 12 Die GV bildet das oberste und gesetzgebende Organ des Vereins. Die GV setzt sich aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zusammen. Sie wird einmal jährlich bis spätestens Ende März durch den Vorstand organisiert.<br><br>Art. 12.1 Der Vorstand oder zwei Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder können die Durchführung einer ausserordentlichen GV verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste.<br><br>Art. 12.2 Anträge müssen dem Präsidenten spätestens 7 Tage nach Zustellung der GV-Einladung zugestellt werden. Die GV kann nur Beschlüsse fassen über ordnungsgemäss eingereichte Anträge. Die Teilnahme an der GV ist für stimmberechtigte Mitglieder obligatorisch.<br><br>Art. 12.3 Unentschuldigtes Fernbleiben von der GV wird mit einer Busse von Fr. 20.-- geahndet.<br><br>**Aufgaben der GV**<br>Art. 13 Der GV obliegen folgende Geschäfte:<br><br>• Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht<br>• Wahl des Vorstandes<br>• Wahl der Kontrollstelle<br>• Festsetzung der Mitgliederbeiträge<br>• Statutenrevision<br>• Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes<br>• Budgetbesprechung<br>• weitere zum Beschluss unterbreitete Geschäfte<br><br>**Beschlussfassung**<br>Art. 14 Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefällt. Dabei werden die Enthaltungen nicht berücksichtigt.<br><br>Art. 14.1 Statutenänderungen sowie der Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen eines Beschlusses, welcher zwei Drittel aller Stimmen auf sich vereint.<br><br>**Der Vorstand**<br>Art. 15 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen: |

| | |
|---|---|
| | • dem Präsidenten<br>• dem Kassier<br>• dem sportlichen Leiter<br><br>Art. 15.1 Eines der Vorstandsmitglieder wird zum Vizepräsidenten gewählt. Der Vorstand wird auf ein Vereinsjahr gewählt. Der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.<br><br>Art. 15.2 In finanziellen Angelegenheiten zeichnen Präsident und Kassier einzeln. Beträge über Fr. 3000.— bedürfen zweier Unterschriften.<br><br>**Vorstandsaufgaben**<br>Art. 16 Der Vorstand führt pflichtgemäss die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er bereitet die GV vor und sorgt für eine ausreichende Information aller Vereinsmitglieder.<br><br>**Beschlussfassung**<br>Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend oder vertreten sind.<br><br>Art. 18 Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.<br><br>**Der Präsident**<br>Art. 19 Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Er bereitet die Vorstandssitzung vor und leitet sie. Er führt den Vorsitz während der GV und erstattet dieser einen Jahresbericht.<br><br>**Der Kassier**<br>Art. 20 Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt den Zahlungsverkehr und führt die Vereinsbuchhaltung. Er erstellt das Budget und die Jahresrechnung, welche er der GV zur Genehmigung unterbreitet.<br><br>**Der sportliche Leiter**<br>Art. 21 Der sportliche Leiter organisiert und koordiniert die sportlichen Aktivitäten des Vereins, insbesondere die Trainer- und Leitertätigkeit.<br><br>**Die Kontrollstelle**<br>Art. 22 Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor, welcher von der GV auf ein Jahr gewählt wird. Der Revisor hat die Rechnungs- und Geschäftsführung zu prüfen und dem Vorstand sowie der GV seinen Bericht zu erstatten.<br><br>**Einbettung**<br>Art. 23 Der Verein strebt eine Mitgliedschaft im schweizerischen Verband (zur Zeit „Swiss Triathlon“) an.<br><br>Art. 24 Zu andern Vereinen - insbesondere dem „Joggerträff“ und dem „Veloclub Pfäffikon am Etzel“ wird ein kameradschaftliches und sportlich konstruktives Verhältnis gepflegt. |
| **IV. Auflösung des Vereins** | **Beschluss**<br>Art. 25 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV gefasst werden, an der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und vier Fünftel aller Anwesenden für die Auflösung stimmen.<br><br>**Vermögen**<br>Art. 26 Das Nettovermögen des Vereins wird - nach Deckung allfälliger Schulden - der Jugendsportförderung zugetragen. |
| **V. Inkrafttreten** | **Wirkung**<br>Art. 27 Über diese Statuten wird an der Gründungsversammlung befunden. Sie treten durch Annahme unverzüglich in Kraft. |

# Anhang

COOL & CLEAN
... for the SPIRIT of SPORT

Anhang *x*: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!
Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Swiss Olympic
Postfach 606
CH-3000 Bern 22

Telefon +41 (0)31 359 71 11
Fax +41 (0)31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Standort:
Haus des Sports
Talgutzentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

Anhang *x.1*: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
    - Wettkämpfe
    - Sitzungen (inkl. DV/GV)
    - Spezielle Anlässe: z.B.
        - Turnerabend
        - „Chlaushock"
        - Weihnachtsfeiern
        - Jubiläen
        - Vereinslotto